

VEREINSSTATUTEN

Verein DACHLADE mit Sitz in Winterthur

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „DACHLADE“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

2. Zweck

Für junge Leute in Ausbildung ist es schwierig eine günstige Wohnmöglichkeit zu finden. Zu diesem Zweck bietet der Verein DACHLADE jungen Erwachsenen zwischen 16 und 26 Jahren in Ausbildung günstigen Wohnraum in Winterthur an.

Der DACHLADE mietet geeigneten günstigen Wohnraum und gibt ihn gegen eine zusätzliche Gebühr in Untermiete weiter.

Der DACHLADE garantiert den Mietzins gegenüber der Vermietung und ist Ansprechperson für alle Parteien.

Im Weiteren besteht die Möglichkeit einer Wohnbegleitung. Bei Bedarf kann für eine befristete Zeit eine minimale Begleitung für Jugendliche in Alltagsfragen beansprucht werden. Die Begleitung wird zum selbsttragenden Preis separat verrechnet.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus zusätzlichen Beiträgen zur Miete, Zuwendungen von Gönnerinnen und Gönner und Mitgliederbeiträgen.

4. Mitgliedschaft

Als Mitglieder können handlungsfähige natürliche Personen beiderlei Geschlechts sowie juristische Personen aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Beitritt erworben. Der Austritt aus dem Verein kann auf eine Mitgliederversammlung hin erklärt werden.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung des Jahresbeitrages.

Der Vereinsbeitritt bedingt für das betreffende Mitglied die Anerkennung dieser Statuten und anderweitiger Beschlüsse des Vereins.

Mit der Wahl in den Vorstand entsteht automatisch eine Mitgliedschaft.

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

6. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Weitere Versammlungen können nach Bedarf durch das Vorstandsamt einberufen werden.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, der Präsidentin/des Präsidenten, sowie der Revisionsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung, und des Revisionsberichtes
- d) Beschluss über alle weiteren Geschäfte, die der Vorstand vorlegt
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

7. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die auf die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt sind. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

8. Unterschriften

Die Unterschriftenberechtigung wird vom Vorstand geregelt. Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet. Für bestimmte Geschäfte kann der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmt.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Drittel der Anwesenden der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche über den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfügt.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20.12.2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten

20. Dezember 2012